

Buchenhof, Haus L,  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 21 70  
Fax 062 835 21 79  
E-Mail [shw@ag.ch](mailto:shw@ag.ch)  
Internet [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw)

An  
verschiedene Partner  
im Kanton Aargau

Aarau, 26. November 2007

**Betreuungsverordnung, Verordnung Sonderschulung und IVSE;  
Information über Änderungen per 1. Januar 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 kommt es im Bereich der Angebote für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gesamtschweizerisch zur grössten Veränderung seit Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IV) vor bald 50 Jahren. Der Kanton Aargau hat sich in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und den Einrichtungen rechtzeitig auf diesen Schritt vorbereitet. Mit dem Betreuungsgesetz vom 2. Mai 2006 - in Kraft seit 1. Januar 2007 - wurde die Grundlage zur Planung, Steuerung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots geschaffen.

Der Rückzug der IV macht zahlreiche Änderungen in der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (**Betreuungsverordnung**) vom 8. November 2006 [SAR 428.511] und der Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (**V Sonderschulung**) vom 8. November 2006 [SAR 428.513] notwendig. Über diese sowie weitere Änderungen, die aufgrund von Erfahrungen seit Inkrafttreten der beiden Verordnungen am 1. Januar 2007 eingebracht worden sind, hat der Regierungsrat am 7. November 2007 beschlossen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen, die ab 1. Januar 2008 gültig sind, informieren und dokumentieren. Die neuste Fassung der Verordnungen sowie die ebenfalls aktualisierte Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (**IVSE**) vom 13. Dezember 2002 werden im Verlaufe des Januars 2008 im Internet unter [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw) abrufbar sein.

## Hinweise

- Zu den bisherigen Leistungen der IV, welche ab 2008 während drei Jahren von den Kantonen garantiert werden müssen, gehören auch **Kosten für Schülertransporte**. Der Regierungsrat hat dafür nun die Rechtsgrundlagen geschaffen und die entsprechenden Modalitäten sind vom Departement BKS in zwei Merkblättern festgehalten (§ 49a [neu] Betreuungsverordnung sowie § 13 Abs. 3 und 4 [neu] und § 36 Abs. 1<sup>bis</sup> V Sonderschulung). Das Merkblatt 05 hält die Grundsätze der Vergütung von Transportkosten fest. Im Merkblatt 06 ist die Art und Weise der Verrechnung durch die Ambulatorien für Heilpädagogische Früherziehung sowie durch die Sonderschulen geregelt.

Bei ausserkantonaler Sonderschulung kann die gesetzliche Vertretung ein Gesuch um Vergütung der Transportkosten stellen, sofern die notwendigen Schülertransporte nicht durch die ausserkantonale Sonderschule durchgeführt und übernommen werden.

Eltern, deren Kind bereits vor dem 1. Januar 2008 eine ausserkantonale Tagessonderschule oder eine stationäre Sonderschule besuchen, können das Gesuch um Vergütung der Transportkosten direkt bei der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten einreichen.

Bei Eintritten ab 1. Januar 2008 müssen die Eltern das Gesuch um Vergütung der Transportkosten der zuweisenden Behörde zustellen. Diese reicht dieses Gesuch zusammen mit dem „Gesuch um Bewilligung der Zuweisung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in eine ausserkantonale Einrichtung“ der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten ein.

Aus dem Gesuch um Vergütung der Transportkosten muss hervorgehen, welches Transportmittel für den Schulweg vorgesehen ist und welche Transportkosten pro Weg anfallen. Werden nicht die Fahrauslagen für das öffentliche Verkehrsmittel beantragt, muss begründet werden, weshalb dieses Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Nach Prüfung des Gesuchs stellt die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten den Gesuchsstellenden mit, welche Kosten vergütet werden (Kostengutsprache). Wird kein Gesuch eingereicht, werden keine Transportkosten vergütet.

- Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens wurden im Übergangsjahr 2007 zwischen Inkrafttreten Betreuungsgesetz und Inkrafttreten NFA im Einzelfall auch Zuweisungen zur Tagessonderschulung, zu stationärer Sonderschulung oder in Wohneinrichtungen akzeptiert, bei welchen Abklärungsbericht und Zuweisungsbeschluss nicht den neuen rechtlichen Grundlagen entsprachen. Ab 1. Januar 2008 ist nun unbedingt zu berücksichtigen, dass die zuständige Fachstelle die Abklärung vorgenommen hat und die zuständige Behörde über die **Zuweisung** beschliesst. Zuweisungsbeschluss und Abklärungsbericht sind den Aargauer Einrichtungen rasch möglichst zuzustellen.

Bei der Inanspruchnahme ausserkantonomer Angebote ist unbedingt darauf zu achten, dass **vorgängig auf dem entsprechenden Gesuchsformular die Bewilligung bei der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten eingeholt werden muss**. Ansonsten ist eine Finanzierung des Aufenthalts gemäss Betreuungsgesetz nicht gesichert. Eine Übersicht der Zuständigkeiten finden Sie als Anhang 2 im beigelegten Merkblatt 01.

Neu können die Schulpflegen bei der Zuweisung zur integrativen Schulung und zur Sonderschulung nebst dem Kantonalen Schulpsychologischen Dienst (SPD) und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) auch die zur Berufsausübung im Kanton Aargau zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -

psychotherapie als **Fachstellen für die notwendigen Abklärungen** bestimmen (§ 4 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 V Sonderschulung). Bei schwerer Behinderung der Sprache oder des Sprechens ist der SPD zuständige Fachstelle (§ 30 Abs. 4 V Sonderschulung).

- Wie wir in unseren Schreiben vom 19. Juni 2006 an die Finanzverwaltungen der Aargauer Gemeinden resp. 28. Dezember 2006 an die Gemeinderäte informierten, ist der Kanton Aargau auf den 1. Januar 2007 zusätzlich dem Bereich B (Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen) der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten. Seither sind nicht gedeckte Tagestaxen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Aargauer Wohnheimen sowie Restkosten für Aufenthalte erwachsener Menschen mit Behinderungen in ausserkantonalen Wohnheimen und Werkstätten über die Restkostenverteilung finanziert. Dies bedeutet, dass für Zahlungsverpflichtungen ab dem Jahre 2007 für die Finanzierung von **Aufhalten erwachsener Menschen mit Behinderungen in anerkannten Einrichtungen innerhalb oder ausserhalb des Kantons Aargau** neu der Kanton Aargau - Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten - und nicht mehr jede Gemeinde via Sozialhilfekosten verantwortlich ist.

Während dem Jahr 2007 stellten wir fest, dass bisher wenige Kostenübernahmegesuche (KüG) für Klienten in ausserkantonalen Erwachsenenereinrichtungen gemäss § 50 der Betreuungsverordnung vom 8. November 2006 bei der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten eingegangen sind. Deshalb ersuchen wir Sie zu prüfen, ob im Jahre 2007 Gesuche betreffend Finanzierung von Kosten für erwachsene Klienten bei Ihrer Gemeinde eingegangen sind, welche gemäss Betreuungsgesetz vom 2. Mai 2006 durch den Kanton Aargau zu finanzieren wären. Gleichzeitig bitten wir Sie, uns **bis Mitte Dezember 2007** Ihre Ergebnisse Ihrer Überprüfungen und die Höhe der durch Ihre Gemeinde für das Jahr 2007 für Klienten in ausserkantonalen Erwachsenenereinrichtungen getragenen Kosten mitzuteilen.

- Sind zwischen der Einrichtung und der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten **Entlastungsaufenthalte** als Leistung vereinbart, hat die zuständige Wohngemeinde den entsprechenden Beschluss zu fassen und einen Gemeindebeitrag von Fr. 20.-- pro Übernachtung zu leisten. Diese Beiträge sind bei Tagessonderschülern zusätzlich zur Gemeindepauschale von Fr. 600.-- pro Kalendermonat zu entrichten (§ 53 Abs. 4<sup>bis</sup> (neu) Betreuungsverordnung). Halten sich Kinder und Jugendliche regelmässig oder unregelmässig - z.B. eine Übernachtung pro Woche, zwei Übernachtungen alle zwei Wochen - in einer stationären Sonderschule auf, gilt dies als stationärer Aufenthalt und die Gemeinde hat die Pauschale von Fr. 1'200.-- zu entrichten. In diesen Fällen muss die zuständige Behörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder Jugendlichen über die Zuweisung beschliessen.
- Wie bei der integrativen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit einer kognitiven Behinderung, einer schweren Form von Autismus oder erheblichen sozialen Beeinträchtigung plant die Schulleitung neu auch bei der **integrativen Schulung bei Sprachbehinderung** den Förderunterricht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen und unter Einbezug des Inspektorats für den Kindergarten und die Volksschule. Die Anträge der Schulpflege sind damit - wie bei den anderen genannten Behinderungen - neu auch bei einer Sprachbehinderung an die Abteilung Volksschule zu richten (§ 6 Abs. 3<sup>bis</sup> [neu] V Sonderschulung).

Alle erwähnten Merkblätter und Formulare können jederzeit in aktueller Version auf der Website (Rechtsgrundlagen ab Mitte Januar 2008) der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten [www.ag.ch/shw](http://www.ag.ch/shw) herunter geladen werden. Informationen zur integrativen Schulung finden Sie ausserdem unter [www.ag.ch/ume](http://www.ag.ch/ume).

Bei Bedarf stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Claus Detrekoy  
Abteilungsleiter

### **Beilagen**

- Merkblatt 01 "Zuweisung zur integrativen Schulung, zur Sonderschulung und in Wohneinrichtungen"
- Merkblatt 02 "Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zum Sprachheilunterricht"
- Merkblatt 05 "Vergütung von Transportkosten an Eltern"
- Formular „Gesuch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene um Bewilligung der Zuweisung in eine ausserkantonale Einrichtung“